



Informationen zum Kinderbetreuungsgeld für angestellte Ärztinnen und Ärzte

Dieser Artikel fasst die wesentlichen Punkte und Informationen zum Kinderbetreuungsgeld für Ärztinnen und Ärzte zusammen. Es wird die Rechtslage für Geburten seit 1.3.2017 wiedergegeben.

Was ist unter Kinderbetreuungsgeld zu verstehen?

Das Kinderbetreuungsgeld soll Sie in der intensiven Phase der Kleinkindbetreuung finanziell unterstützen. Die flexiblen Ausgestaltungsmöglichkeiten sollen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen.

Welche allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld sind im Regelfall:

- **Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe** für das Kind,
- **Lebensmittelpunkt** von antragstellendem Elternteil und Kind in **Österreich**,
- ein auf Dauer angelegter (mindestens 91-tägiger) **gemeinsamer Haushalt** mit dem Kind und **identen Hauptwohnsitzmeldungen an dieser Adresse**,
- die vorgeschriebenen **Mutter-Kind-Pass Untersuchungen** sind rechtzeitig durchzuführen und fristgerecht Ihrer Krankenkasse nachzuweisen,
- die **Zuverdienstgrenzen** sind einzuhalten.

⇒ *Grundsätzlich gebührt das Kinderbetreuungsgeld unabhängig vom Bestand eines aufrechten Arbeitsverhältnisses. Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld setzt keine arbeitsrechtliche Karenz voraus. Relevant für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist das Einkommen des Anspruchsberechtigten, nicht jedoch das Familieneinkommen. Bitte beachten Sie die Zuverdienstgrenze bei Bezug des Kinderbetreuungsgelds (siehe Seite 2 und 3)*

Welche Bezugsarten des Kinderbetreuungsgeldes stehen zur Auswahl?

Die Eltern können zwischen dem **Kinderbetreuungsgeldkonto (Pauschalsystem)** und dem **einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld** wählen. Die im Rahmen der erstmaligen Antragsstellung zu wählende Bezugsart bindet auch den anderen Elternteil.

Eine spätere Änderung ist lediglich einmal binnen vierzehn Tagen ab der erstmaligen Antragstellung insofern möglich, als dass der antragstellende Elternteil dem zuständigen Krankenversicherungsträger diese Änderung fristgerecht bekannt gibt.

⇒ ***Achtung!** Ein Umstieg vom pauschalen zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist jedoch nicht möglich.*

Kinderbetreuungsgeldkonto

Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes als Konto kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (das sind rund 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes für einen Elternteil bzw. von 456 bis 1.063 Tagen (das sind rund 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gestaltet werden.



In der kürzesten Variante beträgt das Kinderbetreuungsgeld täglich EUR 39,33. In der längsten Variante täglich EUR 16,87.

- ⇒ *Seit 1.1.2023 wird der Tagsatz für das Kinderbetreuungsgeld jährlich automatisch an die Inflation angepasst.*

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld muss neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in den **182 Kalendertagen vor der Geburt des Kindes** eine in **Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit** tatsächlich und ununterbrochen ausgeübt werden. In diesen 182 Kalendertagen darf zudem neben der Erwerbstätigkeit auch keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc.) bezogen werden.

Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von insgesamt bis zu 14 Tagen schaden nicht für das Erwerbstätigkeitserfordernis. Krankheit oder Erholungsurlaub bei aufrechter Dienstverhältnis mit Lohnfortzahlung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers stellen keine Unterbrechungen dar.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld kann bei Inanspruchnahme durch nur einen Elternteil **bis zum 365. Tag ab Geburt des Kindes** bezogen werden und ersetzt grundsätzlich **80% des letzten Nettoeinkommens**, wobei eine Höchstgrenze von EUR 76,60 (Wert 2024) täglich (= **maximal rund EUR 2.300 monatlich**) zur Anwendung gelangt.

- ⇒ *Zur Berechnung des Nettoeinkommens werden jene Jahres-Erwerbseinkünfte (unter Berücksichtigung des 13. und 14. Gehalts) herangezogen, die im zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Einkommensteuerbescheid für das letzte Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes ausgewiesen sind. Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Einkommensteuerbescheid für dieses Kalenderjahr vorliegt, so ist der erste erlassene Einkommensteuerbescheid für dieses Kalenderjahr heranzuziehen.*
- ⇒ *Seit 1.1.2023 wird das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld jährlich automatisch an die Inflation angepasst.*

Bei einem abwechselnden Bezug durch **beide Elternteile** gebührt es insgesamt **längstens für 426 Tage (d.s. rd. 14 Monate) ab der Geburt des Kindes**. Weiters gilt hierbei zu beachten, dass jedem Elternteil eine nicht auf den Partner übertragbare Bezugsdauer von 61 Tagen vorbehalten ist. Insgesamt können sich maximal drei Bezugsteile ergeben, da ein zweimaliger Wechsel zwischen den Elternteilen pro Kind zulässig ist.

- ⇒ *Der Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner www.bundeskanzleramt.gv.at/kbg-rechner ist eine mögliche Orientierungshilfe bezüglich der Wahl der Bezugsarten bzw. innerhalb des Kinderbetreuungsgeld-Kontos der für Sie optimalen Anspruchsdauer.*

Darf man zum Kinderbetreuungsgeld dazuverdienen?

Ja, man darf dazu verdienen, es gilt aber Zuverdienstgrenzen zu beachten:

- **Kinderbetreuungsgeldkonto (Pauschalsystem):** Bei dieser Variante darf der jährliche Zuverdienst bis zu 60 Prozent der Letzteinkünfte aus dem relevanten Kalenderjahr vor der Geburt betragen, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr (= individuelle Zuverdienstgrenze).



⇒ Zur Berechnung Ihrer individuellen Zuverdienstgrenze verwenden Sie bitte den KBG-Online-Rechner unter www.bundeskanzleramt.gv.at/kgb-rechner

- einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld: Hier gilt eine niedrigere Zuverdienstgrenze von 8.100 Euro (2024) pro Kalenderjahr (ein geringfügiges Dienstverhältnis wäre bspw. zulässig). Berücksichtigt werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteils, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht.

Wann beginnt bzw. endet der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld?

Für die Geltendmachung des Anspruchs ist ein bundeseinheitliches Formular zu verwenden. Der Antrag ist im Internet u.a. unter www.gesundheitskasse.at zu finden, vollständig auszufüllen und mitsamt nachstehenden Unterlagen einzureichen:

- **Geburtsurkunde** des Kindes,
- **Nachweis** über den Bezug der **Familienbeihilfe** (bei getrenntlebenden Eltern muss die Familienbeihilfe vom antragstellenden Elternteil selbst bezogen werden),
- **Wochengeldbestätigung** bzw. Bestätigung über den Erhalt wochengeldähnlicher Leistungen,
- **Meldebestätigungen** von Antragstellerin / Antragsteller und Kind,
- **Nachweis** der ersten sechs vorgesehenen **Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen**,
- bei getrenntlebenden Eltern darüber hinaus: **Obsorgeberechtigung** für das Kind und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil,
- bei Adoptiv- oder Pflegeeltern darüber hinaus: **Nachweis** der erfolgten **Adoption** oder **Bestätigung** über die **Übernahme der Pflege**.

⇒ *Für die Antragstellung und Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes ist jener Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem Wochengeld bezogen wurde bzw. bei dem die Kinderbetreuungsgeldbezieherin / der Kinderbetreuungsgeldbezieher versichert ist bzw. zuletzt versichert war. Der Anspruch beginnt nach Antrag frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes (bei Adoptiv- und Pflegeeltern frühestens ab dem Tag, ab dem das Kind in Pflege genommen wird). Bei späterer Antragstellung ist zu beachten, dass das Kinderbetreuungsgeld rückwirkend bis zum Höchstausmaß von 182 Tagen gebührt.*

Mit Ablauf des letzten Tages der beantragten Dauer – jedoch spätestens nach der Höchstanspruchsdauer – endet der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, wobei der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes vorübergehend durch Verzicht oder durch eine separate Meldung vorzeitig beendet werden kann.

Weitere Informationen/Fragen:

Ärzttekammer für Steiermark
Kurie der Angestellten Ärzte
T. 0316-8044-47 bzw. 21
M. angestellte.aerzte@aekstmk.or.at

Informationen erhalten Sie auch direkt bei der für Sie zuständigen Krankenkasse sowie bei der Infoline Kinderbetreuungsgeld unter der Telefonnummer **0800 240 014** (kostenlos aus ganz Österreich).



Hinweis:

Die Erstellung dieser Informationsbroschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen. Es wird jedoch keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und mögliche Fehler übernommen. Dies gilt auch für dort angeführte Links und dort angeführte Informationen.